



Durchführungsbestimmungen Jugendfördervereine (JFV) 2022/23

Stand: 12.07.2022

1. Voraussetzungen

- 1.1. Bei der Gründung eines Jugendfördervereins (JFV) ist zunächst der § 7 c DFB-JO zu beachten. Der Gründung muss eine Beratung durch den VJA vorausgehen und dabei ein Ausbildungskonzept/Talentförderkonzept vorgelegt werden.
- 1.2. Der Verein besteht aus zwei oder mehreren Stammvereinen. Dabei soll die Zahl von 15 Stammvereinen nicht überschritten werden.
- 1.3. Die Stammvereine müssen in einem räumlichen nahegelegenen Zusammenhang stehen.
 - 1.3.1. Siehe § 7c Z. 1a DFB-JO)
 - 1.3.2. Dabei sollen die Stammvereine nicht weiter als 15 Kilometer (Luftlinie) vom Sitz des JFV entfernt sein. Bestandsschutz ist gegeben.
- 1.4. Der Verein (JFV) muss sich einen regionalen Namen geben und über eine eigene Satzung verfügen. Der Sitz des Vereins kann Bestandteil des Namens sein.
- 1.5. Der JFV muss Mitglied beim Sportbund Rheinland sein und vom FVR aufgenommen sein.
- 1.6. Mit dem Antrag auf Aufnahme in den FVR muss ein zugelassener Rasen/Kunstrasen/Hybridrasen nachgewiesen werden
- 1.7. Der JFV erhält eine eigene Vereinsnummer
- 1.8. Die Stammvereine des JFV sind gegenüber dem FVR offen zu legen. Die Neuaufnahme von Stammvereinen ist nicht im Spieljahr, sondern zur neuen – künftigen Saison möglich.
- 1.9. Die Kündigung einzelner Stammvereine ist nur zum **30.6.** des Spieljahres möglich.
- 1.10 Der JFV muss einen sportlichen Leiter nachweisen. Dieser muss im Besitz einer gültigen Lizenz (die für die an der höchsten spielenden Jugendmannschaft notwendig ist) sein.
- 1.11 Jeder Altersbereich muss von einem lizenzierten Trainer (mindestens C-Lizenz) betreut werden. Die Regelungen für überkreisliche Spielklassen bleiben unberührt.
- 1.12 Der Verein muss mindestens drei Altersbereiche mit mindestens je eine Mannschaft besetzt haben. (§7c Nr.1d DFB.JO)
- 1.13 Mannschaftsmeldungen sind der A-Jugend bis D-Jugend zulässig.

- 1.14 Bei einem neu gegründeten Jugendförderverein **muss** mindestens eine Mannschaft die Startberechtigung für eine überkreisliche Jugendklasse (Bezirksliga oder höher) besitzen
- 1.15 Der Jugendförderverein muss in mindestens 2 Altersklassen (z.B: A und C Junioren) eine überkreislich spielende Mannschaft (ab dem 3. Spieljahr nach Zulassung, **spätestens zur Saison 2025/26**) melden.
- 1.16 Folgende Höchstkadergrößen pro Mannschaft werden für die **Saison 22/23 empfohlen:**
A-Jugend: 20 Spieler
B-Jugend: 20 Spieler/Innen
C-Jugend: 18 Spieler/Innen
D-Jugend: 15 Spieler/Innen
- 1.17 Bei Nichterfüllung einer oder mehrerer Auflagen verliert der Verein den Status eines Jugendfördervereins.

2. Bestimmungen

- 1.1 Die Stammvereine können eigenständige zusätzliche Juniorenmannschaften in allen Altersklassen anmelden.
- 1.2 Die Ersteinteilung erfolgt in die erspielten Spielklassen der einzelnen Altersklassen der beteiligten Stammvereine. Dies gilt nicht bei der Neuaufnahme eines weiteren Stammvereins.
- 1.3 Nehmen die Stammvereine in einzelnen Altersklassen weiterhin mit eigenen Mannschaften am Spielbetrieb teil, wird nur die Mannschaft in die unterste Jugendspielklasse zurückgestuft, welche den Platz für den JFV bei der Eingruppierung freigemacht hat. Z.B. wenn man RHL oder BZL mitbringt, aber in der Altersklasse noch eine weitere Mannschaft hat.
- 1.4 Spieler des JFV müssen die Mitgliedschaft in einem Stammverein weiterführen bzw. erwerben oder ein Zweitspielrecht besitzen.
Die Spielberechtigung mit Zweitspielrecht ist nur in Jugendklassen des FVR möglich. In Regional- oder Bundesligen wird ein Zweitspielrecht nicht anerkannt.
- 1.5 Im Sinne des § 14 (2) der SpO gilt die Mitgliedschaft in dem JFV als anrechnungsfähig.

2. Ausbildungsentschädigung bei Wechsel zu einem JFV

Abweichend von der Regelung des § 3 DFB-JugO berechnet sich die bei einem Wechsel zu einem Stammverein eines JFVs zu zahlende Ausbildungsentschädigung wie folgt:

2.1 Wechselt der Spieler zu dem Stammverein eines JFVs in der Absicht, nach erfolgtem Vereinswechsel eine Spielberechtigung für den JFV zu erhalten, bemisst sich die Entschädigung nach dem zu errechnenden Durchschnitt der nach der Liste des § 3 DFB-SpielO von allen Stammvereinen des betreffenden JFVs zu zahlenden Beträgen.

2.2 Bei dem Wechsel zu einem Stammverein, bei dem die nach dieser Tabelle zu zahlende Entschädigung über dem nach Satz 1 errechneten Durchschnitt liegt, richtet sich die zu zahlende Entschädigung nach der Tabelle (§ 3 DFB-JugO).

2.3 Nr. 1, Satz 1 gilt nicht für Spieler, die nach dem Vereinswechsel ausschließlich bei dem betreffenden Stammverein eingesetzt werden sollen und für den demzufolge innerhalb der laufenden Spielzeit keine Spielberechtigung für den JFV beantragt wird. Erfolgt der Wechsel zum JFV innerhalb der laufenden Spielzeit, ist der Betrag nachzutragen, der sich aus der Differenz zwischen dem nach dem Wechsel zum Stammverein gezahlten und dem nach Nr. 1 zu berechnendem Betrag ergibt.“

3. Ausbildungsentschädigung bei einem Wechsel älteren A-Junior aus dem JFV in einen dritten Verein

3.1 Wechselt ein Spieler der genannten Altersklasse in der Wechselperiode I zu einem dritten Verein (nicht Stammverein) und erhält nicht die Zustimmung, so errechnet sich die Entschädigungssumme aus dem Durchschnitt der nach § 16 Nr. 3.2.1 der DFB-Spielordnung hervorgehenden Beträge aller Stammvereine des JFV. Dabei sind die letzten Spielberechtigungszeiten des Stammvereins und des JFV Berechnungsgrundlage.

4. Spielrecht

4.1 In jeder Spielzeit können Spieler eines Stammvereins zum JFV einmal ohne Wartezeit wechseln. Es muss eine neue Spielberechtigung auf den JFV ausgestellt werden.

4.2 Ein Wechsel eines Spielers von dem JFV zu seinem Stammverein ist bis zum 31.3. eines Spieljahres ebenfalls einmal ohne Wartezeit möglich. Es muss eine neue Spielberechtigung ausgestellt werden.

4.3 Nach Ende der Meisterschaftsrunde können E-Jugendspieler des ältesten Jahrgangs eines Stammvereins zu Aufstiegsspielen eine Spielberechtigung für den JFV erhalten.

4.4 Auf der Spielberechtigung ist unter dem Namen des JFV auch der Name des Stammvereins eingetragen. Deshalb muss bei einem Wechsel des

Stammvereins innerhalb des JFV ein neuer Spielerpass beantragt werden. Dies kann nur in der Zeit vom 1.7. bis 31.8. des laufenden Spieljahres erfolgen.

4.5 Wechselt ein Spieler, der keinem der beteiligten Stammvereine angehört, direkt zum JFV, so ist er in jedem Fall einem dieser Stammvereine zuzuordnen. Ein Wechsel direkt zum JFV ist nicht möglich.

4.6 Wechselt ein Spieler von dem JFV nicht zu seinem Stammverein, sondern zu einem anderen Verein des JFV oder zu einem Verein außerhalb der JFV, gelten folgende Regelungen:

4.6.1 Ein Spieler muss sich grundsätzlich nur bei seinem Stammverein abmelden. Der Stammverein sollte den JFV bezüglich der Abmeldung informieren. Beide Vereine können sodann (unter Berücksichtigung der 14-Tage-Frist) die Zustimmung verweigern.

4.6.2 Ist die Zustimmung fristgerecht verweigert, so muss der aufnehmende Verein die erforderliche Zustimmung auch von beiden Vereinen (Stammverein und JFV) vorlegen.

4.6.3 Verweigert nur ein Verein nach Ablauf der 14-Tage-Frist, so ist nur noch die Zustimmung des Vereins einzuholen, der die Frist eingehalten hat.

4.6.4 In der **Wechselperiode I** (01.07. - 31.08.) gilt Folgendes:

4.6.4.1 Hat sich der aufnehmende Verein lediglich mit einem Verein geeinigt, so kann er durch Zahlung des **festgesetzten Höchstbetrags**, die Zustimmung erwirken. Damit gilt die Zustimmung beider Vereine als gegeben.

4.6.4.2 Hat der aufnehmende Verein sich mit einem Verein auf eine Entschädigungssumme geeinigt, die **unterhalb** der festgesetzten Höchstbeträge liegt, so reicht als **Ersatz** für die Zustimmung des zweiten Vereins der Nachweis der Zahlung des Differenzbetrages.

4.6.4.3 Die Aufteilung der Entschädigung ist eine Angelegenheit zwischen Stammverein und Jugendförderverein.

4.6.4.4 Hat sich der neue Verein lediglich mit einem Verein geeinigt, so kann er zwar durch Zahlung der vereinbarten Ausbildungsentschädigung die Zustimmung dieses Vereins erwirken, jedoch muss der aufnehmende Verein auch die Zustimmung des anderen Vereins vorlegen.

4.6.4.5 Die Aufteilung der Entschädigung ist eine Angelegenheit zwischen Stammverein und Jugendförderverein.

4.7 Eine Spielberechtigung für A-Junioren in Seniorenmannschaften (nach § 11JO) kann nur für den eingetragenen Stammverein erteilt werden. Dazu muss beim Stammverein die schriftliche Zustimmung der JFV vorliegen. Das Junioren-Spielrecht für den JFV bleibt bestehen.

4.8 Spieler mit einer Spielberechtigung für den JFV sind in den Altersklassen, in denen der JFV eine Mannschaft gemeldet hat nicht für ihren Stammverein spielberechtigt. In den Altersklassen, in denen der JFV keine Mannschaft stellt bleibt die Spielberechtigung für den Stammverein bestehen.

- 4.9 Scheidet ein Spieler altersbedingt aus dem JFV aus und verbleibt bei seinem Stammverein, muss die bisherige Spielberechtigung zwingend auf den Stammverein mittels eines neuen Passantrages bis spätestens vor seinem ersten Einsatz des laufenden Spieljahres umgeschrieben sein.
- 4.10 Erlaubt sind 4 E-Jugendspieler des ältesten Jahrgangs für den gesamten D- Juniorenbereich (nicht pro Mannschaft).
- 4.11 Die Nr. 4 (IV Spielrecht dieser Durchführungsbestimmung) bleibt davon unberührt.
- 4.12 Kündigt ein Stammverein die Mitgliedschaft im JFV auf, entfällt die Spielberechtigung der Spieler für den JFV dieses Stammvereines.
- 4.13 Wird eine Mannschaft des JFV aufgrund einer erspielten Spielklasse eines Stammvereins in dieser Spielklasse eingegliedert, übernimmt der Stammverein – im Falle einer Kündigung aus dem JFV - nicht wieder diese Spielklasse. Der Verein wird in der untersten Klasse im Fußballkreis eingegliedert.
- 4.14 Das Recht der Stammvereine, eigene Juniorenmannschaften zu melden, bleibt unberührt, diese sind jedoch nur unterhalb der Spielklasse zulässig, in welcher die entsprechende Juniorenmannschaft des Juniorenfördervereins eingeteilt ist. Das gilt nicht in der untersten Spielklasse.
- 4.15 Insoweit werden die Spielklassen folgendermaßen festgelegt:
Alle Kreisklassen (unterste Spielklasse) 2. Bezirksliga, 3. Rheinlandliga, Regionalliga, 5. Bundesliga

5. Sonstiges

Im Übrigen gelten die Satzung und die Ordnungen des FVR.